

Amtsblatt der Europäischen Union

C 76



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

17. Februar 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 76/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10617 — EDF / SOJITZ CORPORATION / NEBRAS POWER / KYUDEN INTERNATIONAL CORPORATION / JV) ⁽¹⁾	1
2022/C 76/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10212 — ANDEL / ENERGI DANMARK) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 76/03	Euro-Wechselkurs — 16. Februar 2022	3
2022/C 76/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. März 2022 (Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission)	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl

2022/C 76/05	BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS	5
2022/C 76/06	Bekanntmachung eines allgemeinen auswahlverfahrens	6

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 76/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10605 — MACQUARIE REAL ESTATE / CPG VAN OOSTROM BEHEER / EDGE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2022/C 76/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10404 — PHOENIX / MCKESSON) ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10617 — EDF / SOJITZ CORPORATION / NEBRAS POWER / KYUDEN INTERNATIONAL CORPORATION / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 76/01)

Am 7.2.2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10617 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10212 — ANDEL / ENERGI DANMARK)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 76/02)

Am 29. Oktober 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10212 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Februar 2022

(2022/C 76/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1372	CAD	Kanadischer Dollar	1,4416
JPY	Japanischer Yen	131,56	HKD	Hongkong-Dollar	8,8712
DKK	Dänische Krone	7,4410	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7108
GBP	Pfund Sterling	0,83940	SGD	Singapur-Dollar	1,5291
SEK	Schwedische Krone	10,5363	KRW	Südkoreanischer Won	1 361,31
CHF	Schweizer Franken	1,0516	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2140
ISK	Isländische Krone	141,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2101
NOK	Norwegische Krone	10,1095	HRK	Kroatische Kuna	7,5295
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 232,55
CZK	Tschechische Krone	24,365	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7595
HUF	Ungarischer Forint	355,65	PHP	Philippinischer Peso	58,346
PLN	Polnischer Zloty	4,4961	RUB	Russischer Rubel	85,3679
RON	Rumänischer Leu	4,9436	THB	Thailändischer Baht	36,771
TRY	Türkische Lira	15,4810	BRL	Brasilianischer Real	5,8765
AUD	Australischer Dollar	1,5859	MXN	Mexikanischer Peso	23,1718
			INR	Indische Rupie	85,3885

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. März 2022

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(2022/C 76/04)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C 29 vom 20.1.2022, S. 3, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.3.2022	...	- 0,49	- 0,49	0,00	- 0,49	4,00	- 0,49	- 0,03	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	0,26	4,02	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	2,85	- 0,49	2,74	- 0,04	- 0,49	- 0,49	0,66
1.2.2022	28.2.2022	- 0,49	- 0,49	0,00	- 0,49	3,29	- 0,49	- 0,03	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	0,26	3,17	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	2,04	- 0,49	2,74	- 0,05	- 0,49	- 0,49	0,66
1.1.2022	31.1.2022	- 0,49	- 0,49	0,00	- 0,49	2,49	- 0,49	- 0,01	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	0,26	2,38	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	- 0,49	1,21	- 0,49	2,27	- 0,03	- 0,49	- 0,49	0,51

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2022/C 76/05)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AST/151/22 – ASSISTENTEN (M/W) (AST 4) IM BEREICH INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (IKT)

1. IKT-Infrastrukturen, Cloud, Netze und Middleware
2. Digitaler Arbeitsplatz, Büroautomation und mobiles Rechnen
3. Entwicklung/Konfiguration, Erprobung, Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen und -Standardlösungen, Datenverwaltung, Datenanalyse und künstliche Intelligenz
4. IKT-Sicherheit

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ist in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C ... A vom 17. Februar 2022 veröffentlicht worden.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2022/C 76/06)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/398/22 – EXPERTEN (M/W) (AD 7/AD 8) IM BEREICH INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (IKT)

1. IKT-Infrastrukturen, Cloud, Netze und Middleware (AD 7)
2. Digitaler Arbeitsplatz, Büroautomation und mobiles Rechnen (AD 7)
3. IT- und Daten-Governance, Programm-/Portfolio- und Projektmanagement, Projektmanagementbüro (PMO), Geschäfts- und Unternehmensarchitektur (AD 7)
4. Konzeption, Entwicklung/Konfiguration, Erprobung, Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen und -Standardlösungen; Datenverwaltung, Datenanalyse und künstliche Intelligenz (AD 7)
5. IKT-Sicherheit (AD 8)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ist in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C ... A vom 17. Februar 2022 veröffentlicht worden.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10605 — MACQUARIE REAL ESTATE / CPG VAN OOSTROM BEHEER / EDGE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 76/07)

1. Am 9. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie Real Estate Management (Australia) Limited („Macquarie“, Australien), Teil der Macquarie Group,
- C.P.G. van Oostrom Beheer B.V. („CPG“, Niederlande),
- EDGE Real Estate B.V. („EDGE“, Niederlande), kontrolliert von CPG.

Macquarie und CPG werden die gemeinsame Kontrolle über EDGE im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie: Verwaltung von Immobilienvermögen. Macquarie gehört zur Macquarie-Gruppe, einem globalen Anbieter von Anlageverwaltungs-, Bank- und Finanzdienstleistungen.
- CPG: Abgesehen von der Beteiligung an EDGE übt CPG keine weiteren relevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten aus.
- EDGE: Immobilienentwicklung. EDGE ist ferner Anbieter von i) flexiblen Arbeitsbereichen und damit verbundenen Dienstleistungen in von EDGE entwickelten Gebäuden und von ii) Software als Servicelösung zur Optimierung der Gebäudeleistung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10605 — MACQUARIE REAL ESTATE / CPG VAN OOSTROM BEHEER / EDGE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10404 — PHOENIX / MCKESSON)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 76/08)

1. Am 9. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Phoenix Pharmahandel GmbH & Co KG (Deutschland, im Folgenden „Phoenix“), kontrolliert von Phoenix Pharma SE, und
- McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA (Deutschland, im Folgenden „McKesson Europe“), Teil der McKesson Corporation.

Phoenix wird die Kontrolle über Teile von McKesson Europe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Phoenix ist als integrierter Gesundheitsdienstleister in Deutschland und anderen europäischen Ländern tätig. Das Kerngeschäft von Phoenix ist der Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen im pharmazeutischen Groß- und Einzelhandel.
- McKesson Europe ist ein Pharmagroß- und -einzelhandelsunternehmen, das Logistik und Dienstleistungen im Gesundheitswesen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10404 — PHOENIX / MCKESSON

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE